

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

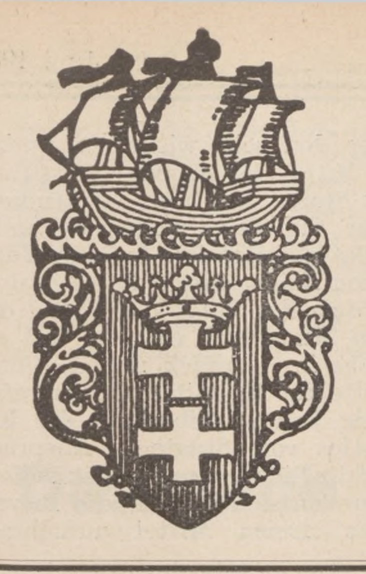
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

26. JUNI 1936 NUMMER 26 16. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

26. JUNI 1936 **Nr. 26** **16. JAHRGANG**

Polens „Vierjahresplan“

Ebenso wie in vielen andern Ländern Europas angesichts der ungeklärten weltpolitischen Lage die Frage der Rüstung zur Sicherheit des Friedens in den Mittelpunkt der Erörterungen getreten ist, steht auch das heutige Geschehen in Polen unter der Losung: Steigerung der Verteidigungsfähigkeit! Der eigentliche Führer der neuen polnischen Regierung, der Nachfolger des Marschalls in der Führung des polnischen Heeres, General Rydź-Smigły, hat dieses Ziel in der denkbar klarsten Form verkündet; seine Mitarbeiter in der neuen Regierung haben die Aufgabe, es auf ihren Arbeitsgebieten zu verwirklichen. Hinzukommt, daß, wie bereits bei früherer Gelegenheit ausgeführt worden ist (siehe DWZ. Nr. 18 vom 2. Mai d. Js.), sich in Polen unter dem steigenden Druck der sozialen Schwierigkeiten immer stärker die Ueberzeugung durchgesetzt hat, daß es höchste Zeit sei, von den bisher zur Behebung der Arbeitslosigkeit angewandten Palliativmitteln zu energischer Bekämpfung dieses heutigen Grundübels der polnischen Wirtschaft überzugehen. Die Regierung des Generals Rydź-Smigły hat sich zu den ihr gestellten Aufgaben voll bekannt; der neue Ministerpräsident, General Slawoj-Skladkowski, hat in seiner Antrittsrede vor dem Sejm die Notwendigkeit sofortiger durchgreifender Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete betont. Konkrete Angaben über die beabsichtigten Schritte der Regierung sind jedoch zunächst unterblieben.

In den seither vergangenen Wochen ist nun zwar die Aufmerksamkeit der polnischen Oeffentlichkeit in besonders starkem Umfange von anderen Maßnahmen der neuen Regierung wie der Einführung der Devisenbewirtschaftung sowie der Ansätze zur Neuregelung des Außenhandels gefangen genommen worden, nichtsdestoweniger konnte das erneute Aufflackern der Arbeitsunruhen und ihr Uebergreifen vom Süden des Landes auf die West- und Nordgebiete nicht unbeachtet bleiben. Hierdurch wurde die Dringlichkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nochmals mit besonderer Deutlichkeit unterstrichen. So ist es nur natürlich, daß man in Polen mit Spannung erwartet hat, in welcher Form die Regierung ihre sich gestellte Aufgabe, das Land „vom Grunde der Krise zu erheben“, verwirklichen würde. Nunmehr hat der trotz mancher Einwände gegen seine bisherigen teilweise recht unpopulären Maßnahmen zwecks Ausgleich des Staatshaushalts in der neuen Regierung aus dem Kabinett Kościalkowski verbliebene Finanzminister und Vizeministerpräsident Kwiatkowski seine mit Spannung erwartete Programmerklärung der polnischen Oeffentlichkeit vorgelegt. Danach ist zum ersten Male eine polnische Regierung dazu übergegangen, eine Planung auf weite Sicht vorzunehmen. Ist doch das Wesentliche an dieser Erklärung des Finanzministers vor dem Sejm am 10. Juni 1936 die Verkündung eines umfassenden Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Dauer von 4 Jahren.

Der Finanzminister hat im einzelnen dabei ausgeführt: Das Gleichgewicht des Staatshaushalts, das in früheren Monaten angespannter Arbeit herbeigeführt worden ist, und die Stabilisierung der polnischen Währung, die von jeder polnischen Regierung bisher mit allen Opfern geschützt worden ist, müssen auch in Zukunft unbedingt aufrecht erhalten werden. Ebenso groß ist aber auch, zumal mit Hinsicht auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung die Notwendigkeit, endlich zu einer Stärkung der Produktionskräfte des Landes zu schreiten. Die neu gebildete Regierung hat zunächst in den Vordergrund ihrer Arbeit drei Gesichtspunkte gestellt: Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt, dann Beschränkung des Devisenabflusses nach dem Auslande durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung, schließlich die Belebung des Binnenmarktes, die auch die Rentabilität der Privatwirtschaft wiederherstellen würde.

Zu diesen bisherigen Leistungen der Wirtschaftspolitik der neuen Regierung soll nach den Ausführungen des Ministers jetzt ein Vierjahresplan treten, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwande von 1800 Mill. Złoty vorsieht (in diesem Plan dürfte auch bereits ein Teil der Rüstungsvorhaben der neuen Regierung enthalten sein). Der neue Plan sieht vor allem öffentliche Arbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Wasser- und Energiewirtschaft des polnischen Staates vor, dabei ist auch an einen weiteren Ausbau der polnischen Industrie gedacht. Der Plan soll mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft treten, und zwar wird das erste Planjahr Ausgaben in Höhe von 340 Mill. Zł. vorsehen. Diese Summen erfahren in den folgenden Jahren eine allmähliche Steigerung, bis im letzten Planjahr die ausgeworfenen Summen den Betrag von 590 Złoty erreichen.

Zur Finanzierung des Programms ist von der Regierung beabsichtigt, die Finanzinstitute des „steifen Marktes“ (worunter vornehmlich die öffent-

lichen Versicherungsanstalten verstanden werden) im Laufe der 4 Jahre zur Aufbringung von 5 bis 600 Mill. Zł. heranzuziehen. Der Staatliche Arbeitsfonds liefert 100—250 Mill. Zł., weiter die großen Staatsunternehmen, wie Eisenbahn und Post, 400 Mill. Zł. Durch Realisierung eines neuen Kreditplanes sollen noch 400 Mill. Zł. aufgebracht werden, und schließlich ist für den zweiten Abschnitt des Vierjahresplans die Ausschreibung einer neuen Inlandsanleihe für eine Summe von 2—300 Mill. Zł. vorgesehen.

Einzelheiten über die Ausführung dieses Planes wurden noch nicht vorgetragen. Der Minister begnügte sich mit der Erklärung, daß der Plan sich den finanziellen Möglichkeiten des Staates anpasse, immerhin aber bereits im ersten Jahr seiner Wirksamkeit Beschäftigung für 200000 Arbeitslose sichern werde. Im übrigen vertraue der Staat darauf, daß der Plan eine allgemeine Belebung der Wirtschaft auslösen werde.

Diese Rede Kwiatkowski's, die in der Oeffentlichkeit Polens die verdiente Beachtung gefunden hat, zeigt, daß es sich bei diesem Vierjahresplan genau genommen nur um eine Zusammenfassung all der Beträge, die in früheren Jahren im Staatshaushalt in den verschiedenen „Fonds“ oder bei einzelnen Ministerien für die Durchführung öffentlicher Arbeiten vorgesehen wurden, in einem Generalplan handelt. Aus dieser Feststellung entspringt auch eine gewisse Enttäuschung, da man sich in Polen von den Maßnahmen der neuen Regierung wesentlich mehr versprochen hatte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die polnische Presse an den Erklärungen des Ministers eine recht scharfe Kritik geübt hat.

Der Kreis der Obersten z. B. steht diesem Wirtschaftsprogramm recht reserviert gegenüber. Besonders scharf ist die Kritik der konservativen Gruppen sowie der Industrie, die in dem neuen Plan eine gefährliche Verstärkung des „Etatismus“ und damit eine weitere Drosselung der privaten Initiative erblicken. Die sogenannte „Linke“ des Regierungslagers dagegen sieht in dem Vierjahresplan Kwiatkowski's nur einen ersten Schritt zum vollständigen Aufbau der Wirtschaftsstruktur Polens, den sie zwar begrüßt, aber bei weitem noch nicht für ausreichend erachtet. Andere kritische Stimmen heben hervor, daß das Gelingen des Planes in all seinen Einzelheiten, „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Bekämpfung der Gold- und Devisenhortung und Entwicklung der natürlichen Wirtschaftskräfte des Landes“, von der Vertrauensfrage abhängt, die von weiten Kreisen der Opposition verneint werde. Diese Kritik beruht im wesentlichen darauf, daß von dem Plan bisher nicht viel mehr als die großen Umrisse bekannt sind.

Neu ist an dem Plan die Zentralisierung sämtlicher aus öffentlichen Mitteln durchgeführten Arbeiten und Investierung, durch die das Nebeneinanderarbeiten der einzelnen Ministerien, Fonds usw. beseitigt werden soll. Dadurch dürfte zum ersten Mal auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten eine einheitliche, zentralisierte Planwirtschaft entstehen und so in die freie Wirtschaft Polens ein planwirtschaftlicher Sektor eingebaut werden.

Diese Entwicklung wird von den Gegnern des Planes als Verstärkung des Etatismus, der nach den großen Wirtschaftsberatungen im Februar ds. Js. doch einen Abbau erfahren sollte, bezeichnet. Allerdings hat dagegen der Finanzminister bereits bei Verkündung des Planes den sehr wichtigen Vorbehalt gemacht, daß die Mittel der Arbeitsbeschaffung nicht zum Ausbau der Staatsindustrien Verwendung finden sollen, vielmehr die Privatwirtschaft weitgehend einzuschalten beabsichtigt ist. Auf alle Fälle wird aber Bedeutung und Einfluß des Staates in dem Umfange wachsen, in dem der Staat die Mittel des Geldmarktes der freien Wirtschaft einzieht und sie für seine eigenen Zwecke in Anspruch nimmt. Unter diesen Umständen dürfte für Entfalten der privaten Initiative ev. nur wenig Raum bleiben, da der Kapitalmarkt nahezu restlos vom Staate in Anspruch genommen wird und schließlich die neu angekündigte Inlandsanleihe einen großen Teil der für die Privatwirtschaft verfügbaren freien Mittel aufnehmen wird.

Trotzdem ließe sich eine solche staatlich geleitete Planwirtschaft mit der gewünschten Ankurbelung der Privatinitiative durchaus verbinden. Da die Kontrolle des Devisenaufwandes für Importzwecke zwangsläufig zur Ueberprüfung aller Möglichkeiten, inländische Rohstoffe zu verwenden und die Inlandserzeugung in jeder nur irgendwie rentablen Weise zu erweitern, führt, ergeben sich bei der Auswertung der bis heute vielfach ungenützten Rohstoffquellen für die Gesamtwirtschaft Aufgaben, in denen sich private Initiative und staatliche Planwirtschaft in gleicher Weise betätigen könnten, z. B. kann durch Förderung der einheimischen Faserstofferzeugung in weitem Umfange produktive Agrarhilfe getrieben werden.

Gegenüber dieser Kritik hat der Finanzminister Kwiatkowski im Haushaltsausschuß des Senats bei der Beratung des Gesetzvorschlages nochmals eine umfangreiche Erklärung über seinen Vierjahresplan abgegeben und in seiner Rede vor allem drei Punkte betont:

1. der neue Plan der Regierung soll die Sicherheit des Kapitalmarktes nicht beeinträchtigen und sich nicht auf die privaten Banken stützen,
2. die Staatswirtschaft soll nicht ausgedehnt werden, im Gegenteil, die private Wirtschaft werde eine Stärkung durch den Plan erfahren,
3. der neue Plan ist nur der erste Teil eines Gesamtplanes zur Belebung des wirtschaftlichen Lebens und der bevorstehenden Investierungen im Inlande. Er könne und werde entsprechend der Gesamtentwicklung im In- und Auslande Berichtigungen und Verbesserungen erfahren.

Entgegen den Erwartungen, die die polnische Oeffentlichkeit hegte, hat der Minister also auch bei dieser Gelegenheit genauere Angaben über die einzelnen Arbeitsvorhaben, insbesondere über die Pläne, die die Regierung für die Finanzierung des Planes aufgestellt hat, nicht gegeben, vielmehr sich mit Ausführungen über allgemeine und grundsätzliche Fragen begnügt. Sejm und Senat haben trotzdem das Ermächtigungsgesetz, das die Grundlage für die Durchführung dieses Planes bildet, angenommen.

Man darf jedoch die hieran geübte Kritik nicht übersehen. Es ist möglich, daß viele der zunächst geäußerten Bedenken, z. B. gegen die voraussichtliche Steigerung des „Etatismus“, im Zuge der Durchführung des Planes illusorisch werden, sofern die Regierung an ihrer Zusage, die Privatwirtschaft weitgehend einzubauen, festhält. Wesentlich beachtlicher

erscheinen die Bedenken, die hinsichtlich der Finanzierung dieses großen Programms geäußert werden. Wieweit in dieser Hinsicht Schwierigkeiten, die die Durchführung des Plans gefährden können, auftauchen werden, ist noch nicht abzusehen.

Eins ist jedenfalls schon heute, vor Beginn der Durchführung des Plans — mit Sicherheit festzustellen: die Ziele, die sich die Regierung hinsichtlich der Aufrüstung des Landes gestellt hat, dürften trotz aller Schwierigkeiten erreicht werden. Anders steht es mit den Absichten, die man bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsbelebung verfolgt. In dieser Hinsicht muß nach den bisherigen Mitteilungen über den Plan und seine Durchführung angenommen werden, daß der Plan doch wohl wesentlich geringere Auswirkungen zeitigen dürfte, als sich die polnische Oeffentlichkeit im ersten Augenblick nach seiner Veröffentlichung versprochen hat. nn.

Das neue polnische Scheckrecht

Am 1. Juli 1936 tritt in Polen ein neues Wechselrecht in Kraft (seine Bestimmungen sind in Nr. 25 der „DWZ“ vom 19. ds. Mts. ausführlich wiedergegeben); am gleichen Tage wird auch das bisher geltende Scheckrecht vom 14. November 1924 (Dz. Ust. 1924 Nr. 100 Pos. 927) ersetzt durch ein neues Recht: das Gesetz vom 28. April 1936, veröffentlicht im Dz. Ust. Nr. 37, Pos. 283. Dieses Gesetz besagt im einzelnen folgendes:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Nach Artikel 1 muß ein Scheck folgende Kennzeichen erhalten: in Text und Ausfertigungssprache die Bezeichnung „Scheck“, den bedingungslosen Auftrag zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, den Namen der zahlungspflichtigen Personen (Trassaten), den Ort der Zahlbarkeit, Datum und Ort der Ausstellung und schließlich die Unterschrift des Ausstellers. Im allgemeinen kann ein Dokument auf dem eine der vorerwähnten Angaben fehlt, nicht als Scheck anerkannt werden. Mangels einer besonderen Bezeichnung wird der neben dem Namen des Trassaten angegebene Ort als Erfüllungsort angesehen. Sind mehrere Orte angegeben, so gilt der zuerst erwähnte Name als Erfüllungsort. Ist überhaupt kein Ort genannt, so gilt die Ortschaft der Ausfertigung als Erfüllungsort. Ist auch der Ausstellungsort nicht erwähnt, so hat die neben dem Namen des Ausstellers erwähnte Ortschaft als Ausstellungsort zu gelten.

Unter Scheck ist die Anweisung eines Kunden an das sein Konto führende Bankgeschäft auf Grund des bei diesem vorhandenen Guthabens eine Zahlung zu leisten, zu verstehen. Auf Schecks, die in Polen ausgestellt und zahlbar sind, darf nur der Bankier als Trassat angegeben werden. Eine Zahlungsanweisung, die dieser Vorschrift nicht entspricht, ist als Scheck ungültig.

Der Scheck kann u. a. auf eine bestimmte Person oder auf den Ueberbringer ausgestellt sein. Ist die Person nicht näher bezeichnet, so handelt es sich um einen auf den Ueberbringer ausgestellten Scheck. Der Scheck kann an eigene Ordre des Ausstellers ausgefertigt sein. Ein Scheck, bei dem Aussteller und Trassat ein und dieselbe Person ist, gilt als wertlos. Der Vorbehalt der Verzinslichkeit gilt als ungeschrieben, auch wenn auf dem Scheckformular vermerkt. Ein Scheck kann auch auf Rechnung einer dritten Person ausgestellt werden. Ergeben sich bei der durch Schriftzeichen und Ziffern angegebenen Schecksumme Unterschiede, so hat die durch Schriftzeichen ausgedrückte Summe Gültigkeit. Im übrigen gilt hier die niedrigste, durch Schriftzeichen gekennzeichnete Schecksumme.

Nach Artikel 12 haftet der Aussteller für die Einlösung des Schecks. Ein gegenteiliger Vorbehalt ist ungültig.

Uebertragbarkeit des Schecks. Der zweite Hauptteil des Gesetzes handelt von der Uebertragbarkeit des Schecks. Artikel 14 bestimmt, daß ein Scheck, der auf eine bestimmte Person ausgestellt ist, durch Indossament übertragen werden kann. Das Indossament darf auch zur Anwendung gelangen, wenn der Scheck auf den Aussteller ausgefertigt ist. Weiteres Indossament ist zulässig. Die Uebertragung hat bedingungslos zu erfolgen. Teilindossament, sowie Uebertragung durch den Trassaten, sind untersagt. Uebertragung auf den Ueberbringer ist gleichbedeutend mit einem Indossament in blanco. Die Uebertragung zugunsten des Trassaten ist gleichbedeutend mit einer Quittung, es sei denn, daß der Trassat mehrere Unternehmungen besitzt und das Indossament auf eine andere dieser Unternehmungen lautet, auf die er ausgestellt war. Das Indossament muß auf dem Scheckformular oder auf Anhänger vermerkt und durch die übertragende Person unterzeichnet sein. Das Indossament muß nicht den Namen des Indossators enthalten; es kann sich auf die Unterschrift des Indossanten beschränken (Blanco-Indossament). In diesem Falle ist das Indossament jedoch nur gültig, wenn es auf der Rückseite des Schecks oder des Anhängers vermerkt ist.

Das Indossament überträgt nach Artikel 17 alle Rechte aus dem Scheck. Handelt es sich um ein Indossament in blanco, so kann der Besitzer des Schecks das Indossament auf den eigenen oder den Namen einer dritten Person ausfüllen, das Indossament weiter in blanco oder auf eine andere Person übertragen oder schließlich den Scheck ohne Ausfüllung des Indossaments in blanco auf eine andere Person übertragen. Der Indossant haftet mangels anderweitigen Vorbehaltes für die Einlösung des Schecks; er kann die weitere Uebertragung untersagen. In diesem Falle haftet er nicht für die folgenden Indossatare.

Wichtig sind noch die Bestimmungen des Artikels 19: Wer einen durch Indossament übertragbaren Scheck besitzt, wird als rechtmäßiger Eigentümer erachtet, wenn er seine Anspruchsrechte durch eine ununterbrochene Reihe von Indossaments nachweisen kann, auch wenn das letzte Indossament in blanco wäre.

Die Scheckbürgschaft. Nach Artikel 25 kann die Bezahlung eines Schecks hinsichtlich der ganzen Summe oder ihrer Teile durch Bürgschaft gesichert werden. Bürgschaft kann außer dem Trassaten jede dritte Person einschließlich des Unterzeichners des Schecks stellen. Der Akt der Sicherheitsleistung wird auf dem Scheckformular oder auf dem Anhänger durch das Wort „poreczam" oder eine ähnliche Redewendung vermerkt; darunter setzt der Bürge seine Unterschrift. Schon die Anbringung der Unterschrift auf der Vorderseite gilt als Bürgschaft, es handle sich denn um den Aussteller selbst. Ist nicht anders bestimmt, so gilt die Bürgschaft als für den Aussteller geleistet. Der Bürge haftet in gleicher Weise für den Scheck, wie die Person, für die die Sicherheit gestellt ist. Abgesehen von formellen Fehlern ist die Bürgschaft auch dann rechtsgültig, wenn die Verpflichtung an sich ungültig wäre. Wenn ein Scheckbürge den Scheck einlöst, erwirbt er alle Rechte gegen die Person, für die er gebürgt hat, sowie gegen alle, die ihrerseits dieser Person gegenüber aus dem Scheck haftbar sind.

Vorlegung und Einlösung des Schecks. Der Scheck ist bei Vorlage zahlbar, alle anderen Bestimmungen sind ungültig. Wird ein Scheck noch vor dem Termin des Ausstellungsdatums präsentiert, so muß er ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum gleichwohl am Tage der Vorlage eingelöst werden. Der Inlandsscheck muß innerhalb 10 Tagen vorgelegt werden. Ein Scheck, der in verschiedenen Ländern seinen Ausstellungs- bezw. Erfüllungsort hat, muß binnen 20 oder 70 Tagen vorgelegt werden, je nachdem, ob Ausstellungs- und Erfüllungsort in demselben oder einem anderen Weltteile liegen. Bei dieser Terminberechnung gilt als erster Tag das Ausstellungsdatum des Schecks.

Nach Artikel 32 wird die Rückziehung eines Schecks erst nach dem Termin zur Vorlegung rechtskräftig. Die Zurückziehung eines in Polen zahlbaren Schecks hat auch dann Rechtsfolgen, wenn der auf eine Person oder auf Ordre ausgestellte und durch den Ausfertiger dem Trassaten direkt übersandte Scheck zurückgezogen wurde, ehe der Trassat die erhaltene Ordre ausführte. Wenn keine Zurückziehung erfolgte, kann der Trassat in diesen Fällen den Scheck auch nach der Vorlegung bezahlen. Die Gültigkeit eines Schecks wird weder durch das Ableben des Ausstellers noch durch Verlust der Fähigkeit zu Rechtshandlungen aufgehoben. Der Trassat darf bei der Einlösung die Herausgabe des durch den Besitzer quittierten Schecks verlangen. Der Besitzer wiederum darf Teilzahlungen auf den Scheck nicht zurückweisen. Falls Teilzahlung erfolgt, kann der Trassat auf dem Scheck einen besonderen Vermerk und eine besondere Quittung verlangen. Wenn ein Trassat einen durch Indossament übertragenen Scheck einlöst, ist er verpflichtet, die ununterbrochene Reihe der Indossaments, jedoch nicht die Unterschriften der Indossanten zu überprüfen. Es ist zulässig, einen auf Auslandswährung lautenden Scheck bis zum Termin der Vorlegung in Landeswährung nach dem Kurse am Tage der Einlösung zu bezahlen. Wenn ein Scheck nicht gegen Vorlage eingelöst wurde, ist der Besitzer berechtigt, nach eigenem Ermessen Zahlung in der Landeswährung nach dem Kurse des Vorlage- oder Einlösungstages zu fordern. Der Wert der Auslandswährung wird nach den Gepflogenheiten des Erfüllungsortes berechnet. Es bleibt aber dem Aussteller vorbehalten, daß die Verrechnung zu dem Kurse zu erfolgen hat, der auf dem Wechselformular festgelegt wurde. Vorliegende Bestimmung gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Aussteller bestimmt hat, daß die Einlösung vermittels einer genannten Auslandswährung erfolgen soll.

Die quer über den Scheck geschriebene Bemerkung „nur zur Verrechnung" verpflichtet die Bank, nicht bar zu zahlen, sondern die Summe an die Bank des Scheckinhabers zu überweisen. In diesen Fällen gilt die buchmäßige Verrechnung als Zahlung der Schecksumme. Wenn der Trassat diese Ordre nicht ausführt, haftet er im Schadensfalle bis zur Höhe der Schecksumme.

Verfahren bei Nichteinlösung. Der Besitzer kann seine Ansprüche gegen die Indossanten, den Aussteller sowie gegen andere Personen mit Schuldverpflichtungen aus dem Scheck geltend machen, wenn ein Scheck trotz termingemäßer Vorlegung nicht eingelöst und die Zahlungsverweigerung festgestellt wurde: durch einen öffentlichen Akt (Protest), eine entsprechende Erklärung des Trassaten auf dem Scheck oder durch eine Erklärung der Verrechnungskammer, daß der Scheck termingemäß vorgelegt, aber nicht ausgekauft worden ist. Der Protest oder gleichbedeutende Feststellungen sind jedoch vor dem Ablauf des Vorlagetermines des Schecks zu bewerkstelligen. Wird der Scheck erst am letzten Tage des Vorlagetremins präsentiert, so kann der Protest am nächstfolgenden Werktage erhoben werden.

Nach Artikel 42 muß der Besitzer von der Nichteinlösung seinen Indossanten und den Aussteller binnen vier Tagen nach der Protesterhebung benachrichtigen. Wenn der Scheck den Vorbehalt „ohne Kosten" trug, muß die Benachrichtigung vier Tage nach der Vorlage erfolgen. Jeder Indossant muß binnen zwei Wochentagen nach Erhalt der Nachricht seinem Vorgänger eine entsprechende Mitteilung machen, wobei die genaue Adresse der Person anzugeben ist, von der die Nachricht stammt. So geht das Verfahren weiter bis zum Aussteller des Schecks. Dasselbe bezieht sich auch auf die Benachrichtigung der Bürgen. Die Art der Benachrichtigung ist an keine Rechtsform gebunden. Es genügt einfache Uebersendung des Scheckformulars, nur muß die Tatsache der Benachrichtigung beweislich sein und ebenso die Einhaltung des Termins. Der Termin gilt als gewahrt, wenn die Nachricht am letzten Tage zur Post gegeben wurde. Bei Terminüberschreitung bleiben zwar die Rechte des Säumigen aus dem Scheck gewahrt, er haftet aber für Schäden bis zur Höhe der Schecksumme.

II.

Haftung. Artikel 44 besagt, daß alle Personen mit Schuldverpflichtungen aus einem Scheck solidarisch gegenüber dem Besitzer haftbar sind. Der Besitzer ist berechtigt, gegen einen, mehrere oder alle Schuldner ohne Einhaltung der Reihenfolge, in der die Schuldverpflichtungen entstanden sind, seine Ansprüche geltend zu machen. Dasselbe Recht steht jedem Schuldner zu, der den Scheck auskaufte. Die zivilgerichtliche Verfolgung eines Schuldners schließt nicht das Verfahren gegen die anderen Schuldner aus.

Der Scheckinhaber kann verlangen: die nichtbezahlte Wechselsumme, 6 Prozent Zinsen und bei in Polen zahlbaren Wechseln die gesetzlichen Zinsen, vom Tage der Vorlage ab gerechnet, die Rückerstattung der Protestgebühren und anderer Unkosten sowie schließlich eine Entschädigung für die entgangene Provision in Höhe bis zu einem Sechstel Prozent der Schecksumme.

Wer einen Scheck einlöst, kann von seinen Vorgängern fordern: die volle Schecksumme, 6 Prozent Zinsen (bei in Polen ausgestellten und zahlbaren Schecks die gesetzlichen Zinsen vom Tage des Auskaufes), die eigenen Kosten und die vorerwähnte Provision. Jeder Schuldner kann verlangen, daß man ihm gegen Erlegung der Schuldsumme usw. den Scheck mit dem Protestakt und eine quittierte Rechnung übergebe. Wenn ein Indossant einen Wechsel auskauft, darf er das eigene und das Indossament seiner Nachfolger durchstreichen.

Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Artikels 48, der besagt: Wenn die Vorlegung eines Schecks, der Protest oder andere gleichwertige Feststellungen nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden können, weil etwa die Gesetze eines anderen Landes oder höhere Gewalt entgegenstehen, so werden die vorerwähnten Termine verlängert. Der Besitzer ist verpflichtet, ohne Verzug den Indossanten vom Eintreten der höheren Gewalt zu benachrichtigen und den Akt der Mitteilung auf dem Scheck oder Anhänger unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift zu vermerken; außerdem gelangen die Bestimmungen des Artikels 42 zur Anwendung. Nach Beseitigung der höheren Gewalt muß der Scheckinhaber das Papier ohne Verzug zur Einlösung vorlegen oder, falls erforderlich, Protest erheben bezw. eine andere gleichbedeutende Feststellung treffen. Wenn die höhere Gewalt länger als 15 Tage andauert, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung des Indossanten durch den Scheckinhaber von dem Auftreten der höheren Gewalt, kann der Besitzer seine Ansprüche ohne Vorlage des Schecks und ohne Protest bezw. einer gleichwertigen Feststellung geltend machen, auch wenn die erwähnte Benachrichtigung noch vor dem Termin der Scheckvorlage erfolgt wäre. Umstände rein persönlicher Art, die den Besitzer oder die Person betreffen, der der Inhaber die Vorlage des Schecks oder die Erhebung des Protestes übertragen hat, gelten im Sinne des Scheckgesetzes nicht als Fälle höherer Gewalt.

Zweitschriften. Nach Artikel 49 kann, mit Ausnahme der Ueberbringerchecks, jeder Scheck, der in einem Lande ausgestellt und in einem anderen Lande oder dessen überseeischen Teilen und umgekehrt zahlbar ist, in mehreren gleichlautenden Exemplaren angefertigt werden. Die Zweit- und Mehrexemplare müssen jedoch im Text des Schecks laufend durchnumeriert werden, da sonst jede Ausfertigung als selbständiger Scheck im Sinne des Gesetzes zu erachten ist. Die Einlösung eines Exemplares befreit von den Schuldverpflichtungen aus dem Scheck und den übrigen Ausfertigungen auch für den Fall, daß auf dem Scheck ein entsprechender Vermerk fehlen sollte. Der Indossant jedoch, der die Ausfertigungen auf verschiedene andere Personen übertragen hat, sowie die folgenden Indossanten, haften aus allen von ihnen unterzeichneten Exemplaren, soweit sie ihnen nicht zurückgegeben worden sind.

Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftswelt ist die Vorschrift des Teiles VII, Artikel 51; sie handelt von den textlichen Veränderungen und bestimmt, daß alle Personen, die den Scheck nach der Abänderung unterzeichnet haben, gemäß dem veränderten Text haften. Wer vorher unterzeichnet hat, haftet für den Wortlaut des Originaltextes.

Verjährungsfisten. Die Ansprüche des Scheckinhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die übrigen Schuldner verjähren nach sechs Monaten, gerechnet vom Schluß des Vorlagetermines. Die Ansprüche der Schuldner unter einander verjähren sechs Monate nach dem Auskauf des Schecks durch einen der Schuldner oder von dem Termine, wo der die Vorteile der Verjährung für sich in Anspruch nehmende Schuldner zur zivilgerichtlichen Verantwortung aus dem Scheck gezogen wurde. Die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes bezeichnen die Ursachen für Unterbringung und Aufhaltung des Verjährungslaufes für Ansprüche aus einem Scheck. Die Unterbrechung des Verjährungslaufes hat nur gegen denjenigen Scheckschuldner Rechtsfolgen, den die Ursache der Unterbrechung angeht.

Allgemeine Bestimmungen. Teil X bringt einige Ausführungen allgemeiner Natur. Artikel 54 besagt: Der Ausdruck „Bankier“ bezeichnet im Sinne des Scheckgesetzes die Kreditanstalten und Sparkassen des Staates und der Selbstverwaltungen sowie alle anderen Bankinstitute mit Ausnahme von Wechselstuben und Pfandleihanstalten.

Nach Artikel 55 können Vorlage eines Schecks und Erhebung des Protestes nur an Wochentagen vorgenommen werden. Wenn der letzte Tag eines Termines zu Rechtshandlungen aus dem Scheckrecht und insbesondere zur Scheckvorlage, Protesterhebung usw. auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, so verlängert sich der Termin automatisch bis zum nächstfolgenden Werktag. Während des Terminlaufes werden Feier- und Sonntage voll mitgerechnet, dagegen wird der erste Tag niemals in die Terminberechnung eingeschlossen. Weder das Gesetz noch ein Gerichtsbeschluß sehen irgendwelche Terminerleichterungen vor. Der Trassat ist zur Zahlungsverweigerung verpflichtet, wenn er in Erfahrung gebracht hat, daß über das Vermögen des Scheckausstellers das Konkursverfahren verhängt ist.

Der Teil XI behandelt die Ansprüche aus unberechtigter Bereicherung. Der Aussteller eines Schecks, dessen Verpflichtungen aus dem Scheck infolge Verjährung oder Mißachtung der Rechtsform erlischt, haftet dem Scheckinhaber gegenüber in dem Maße, in dem er sich zu dessen Schaden unrechtmäßig bereichert hat. Ansprüche aus dem Rechtstitel der unberechtigten Bereicherung verjähren binnen drei Jahren, gerechnet von dem Tage des Erlöschens der Scheckverpflichtung.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung

Die Versammlungen der Warenbörse fallen am Sonnabend, den 27. Juni 1936, und an den Sonnabenden im Monat Juli ds. Js. aus.

Danzig, den 25. Juni 1936.

Der Vorstand der Warenbörse.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	15. 6. 36	16. 6. 36	17. 6. 36	18. 6. 36	19. 6. 36	20. 6. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	86½ bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	86½ bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	—	66 bez. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	63½ bez. G. große Stücke	63¾ bez. G. große Stücke	—	—	65½ rept G	66 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	64 bez. G	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	64 rept. G	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	103¼ bez.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

W a r e n a n g e b o t e .

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5302	Wacholderharz	Mogador/ Marokko
5303	Zitronen, Apfelsinen	Palermo
5304	Produkte aus Bulgarien (Trauben, Pflaumen, Nüsse u. a.	Sofia
5305	landw. Produkte (Knoblauch)	Sulmona
5306	Schmirgelsteinpuder	Athen
5307	Oelkuchen	Bukarest
5308	Lammfelle	Jasi(Rumänien)
5309	Baumwollsaatkuchen, Erdnüsse, Zitronen, Orangen, Mandarinen, Zwiebeln, Linsen, Reis, Mais, Tomaten	Kairo
5310	Drogen, Gewürznelken, Sennesblätter, Schoten	Tuticorin (Indien)
5311	Zahnärztliche Instrumente	Tokio
5312	Celluloid und Material für Bürsten	Osaka
5350	Schwämme	Hamburg
5351	Hailbut-Lebertran	Hamburg
5352	Schuhwaren	Roßwein i. S.
5353	Teeröl aus Steinkohle	Łaziska Górne
5354	Olivenöl	Athen
5355	bulgarische Weine	Sofia
5356	chem. Präparat für Schreibmaschinenbänder	Budapest
5357	Rasierpinsel	Osaka
5358	kubanische Erzeugnisse: Kaffee, Honig, Felle, Schwämme, Wachs, Hummern in Dosen, Ananas, Mahagoni- und Zederhölzer	New York
5359	Fahrradständer mit Schloßsicherung	Leipzig
5384	Cayenne- und Guyana-Pfeffer	Antwerpen
5385	Geschäftsverbindungen nach U.S.A.	Cicinnati (Ohio)
5386	Sennesblätter	Tuticorin (S. India)
5387	Palmyra-Fasern u. Palmyra-Stengel	Tuticorin (S. India)
5388	Sultaninen	Izmir
5389	Zahnärztliche Erzeugnisse	Tokyo
5406	Chilenischen Hülsenfrüchten, Schafwolle, ges. Rindshäute, türk. Dachsfellen, Hasenfellen, Honig, Hartweizen, Hasel- u. Walnüssen, Hanffasser, Sultanas, Gewürzen, getr. Früchten, Quillajarinde	Bremen
5406a	Schraubstollen	Tilsit
5407	Paprika	Budapest
5408	Korinthen	Patras
5409	Raphiabast	Maintirano Madagascar
5410	Indisches Rohr	Singapore
5411	Wollene Filzhütte, Materialien für Hutmacher	Osaka
5412	Cellophanpapier, Perlketten, Bürsten, Gummiwaren, Celluloidwaren und Glaswaren	Osaka
5413	Scheinwerfer, Lampen und Laternen	Tokio
5414	Auskünfte über japanische Firmen	Tokio
5415	Tee	Taihoku

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5321	Weberei-Millimeterpapier	Lodz
5322	Rohstoffe für Bürsten und Besen	Bydgoszcz
5323	Sesamsaat	Krakow
5324	gebr. und neue Säcke	Krakow
5325	Asbestwaren	Lwow
5326	Kolonialwaren	Krakow
5327	Stühle aus Hartholz	Prag
5328	Blaumohnsamen	Amsterdam
5329	Eier	Gibraltar
5330	Bohnen, Linsen	Casablanca
5331	japan. gehärtete Fettsäuren zur Seifenherstellung	Porto
5332	Schweineborsten für Pinselindustrie	Budapest
5333	Herrenstoffe, Mützen, Papier, Zement, Holz, Butter, Pferdebohnen, Roggen	Tetuan
5334	Schinken in Dosen, Wurst, Leberpastete	Beyrouth
5335	Rollschinken, Wurst, Lachsschinken	Brooklyn
5335a	Kitte	Poznan
5360	Sommerrübsen	Duisburg-Ruhrort
5361	Eichenfuniere	Düsseldorf-Hafen
5362	Rohrzucker	Poznan
5363	künstl. Riechstoffe, chem. Produkte, Arther, Oele	Wilno
5364	Papier	(Chojnice) Konitz
5365	alte, gebrauchte Maschinen	Wilno
5366	Südfrüchte und Fischkonserven	Biała
5367	Kartoffeln	Straßburg
5368	Hafer	Piraeus
5369	Fleisch-, Fisch-, Obst- u. Gemüsekonserven, geräucherte Fleichwaren, Gurken in Essig	Casablanca
5370	wollene u. baumwollene Abfälle, Garnabfälle	Leeds
5371	Bohnen	Cuba
5372	Erlensperrholz, Stuhlsitze, Stahlwaren	Bagdad
5390	Frische Lachse	Wesel a/Rhein
5391	Harz	Bydgoszcz
5392	Kunstbernstein u. Galalith in Blöcken u. Perlen	Kerbeta (Mesopotamia)
5406/5416	Speisebohnen, Weizen, Hafer, Porzellanwaren, Thermometer, Messerwaren, Löffel, Tischdecken etc.	Bremen
5411/5417	Lederabfälle zur Herstellung von Schweißbädern für Hüte, Kaninchen und Hasenhaare	Osaka
5418	Neuheiten und Erfindungen	Wien
5419	Gelbe Erbsen, Spalterbsen, Mehl- und Weißhafer	Liverpool
5420	Gekochte Schinken in Dosen, Fleischkonserven	Tunis
5421	Bohnen	Larache
5422	Holz	Santa Cruz de Tenerifa
5423	Erlensperrplatten	Casablanca

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5290	Elektro-chem. Isolierungen	Coswig-Anhalt
5291	Lebensmittel, techn. Artikel f. Hütten, Jutewaren, Spielzeug	Bedzin
5292	Aether, Oele, Riechstoffe, Lebensmittel	Wilno
5293	Danziger Erzeugnisse	Beyrouth
5294	Danziger Erzeugnisse	New York City
5295	Textilgarne, Wirkwaren, Maschinen, Tee, Glaswaren, Emaillewaren, Lackwaren, Celluloidwaren	Osaka
5336	Baumwollabfälle, Textilrohstoffe, Hörner und Hornspitzen	Hamburg
5337	Metallwaren für Werften und Reedereibedarf	Köln
5338	Bürstenwaren	Schönhaide i. Erzgebirge
5339	Bekleidung	Greiffenberg i. Schles.
5340	Haus- und Küchengeräte	Beierfelde i. Sa.
5341	Kabel für Elektro-Branche	Haiger (Dillkreis)
5342	Herren-Promenaden-Gamaschen, Reiseschuhe usw.	Berlin
5343	Drahtseile	Hamburg
5344	Kammgarne	Leipzig
5345	konfektionierte Gardinen	Schöneck i. Vogtl.
5346	Weichguß-Fittings	Velbert
5347	Korsetterzeugnisse	Zeulenroda
5348	amerikan. Herrenmodenalbum	Wien
5349	Fabrikerzeugnisse	Paris
5373	Nadeln	Aachen
5374	Winter- und Sommersportgeräte	Dresden-A
5375	Injektionsnadeln, Feinrohre	Hellenthal, Rhl.
5376	Gelbsenf, Blaumohnsaat, Kümmel	Cöln
5377	pharmazeutische und kosmetische Produkte	Berlin SO
5378	Isoliermaterialien für Wärme- und Kälteschutz	Dortmund-Hörde
5379	Stahlblechplompen	Düsseldort
5380	Nähmaschinen	Dresden
5381	Heilpflanzen	Wien
5382	Rum, Vanille, Rohkakao	Marseille
5383	Harthölzer (Palisander), Oelsamen, Tapioca, Mandioca	Rio de Janeiro
5393	Gewürze, spez. spanischen Anis	Hamburg
5394	Kaffeemühlen u. Haushaltmaschinen	Remscheid-Bliedinghausen
5395	farbige Behörden-, etc. Militär-Tuche	Zittau
5396	Haus- und Küchengeräte aus Rein-Aluminium	Göttingen
5397	Dentalwaren, Zahncemente	Aussig a. E.
5398	Elektr. Stoffzuschneidemaschinen	Bad Cannstatt
5399	Pianos und Flügel	Löbau i. Sa.
5400	Raucherartikel, Lederwaren, Metallwaren	Turku (Abo)
5401	Paprika	Szeged
5402	calc. Magnesit, gemahlen	Antwerpen
5403	Industrie- und landwirtschaftliche Maschinen	Rotterdam
5404	Holz-, Sperrplatten, Stoffe u. Konfektion	Casablanca
5405	Hülsenfrüchte	Tel-Aviv
5424	Olympia-Kunststeinplaketten	Berlin
5425	Jacquardmaschinen in allen Sticharten, Platinen und Bäckereimaschinen	Großschönau
5426	Durchschreibebücher	Bischofswerda i. Sa.
5427	Stoff- und Metall-Knopffabrik	Neusalza-Spremberg i. Sa.
5428	Strohpressen, Dreschmaschinen, Kombinusmaschinen	Köln
5429	Lichtquell-Ringes	Essen
5430	Fensterbeschläge für Doppelrollenschiebefenster	Frankfurt a. M.
5431	Rohbaumwolle, Linters und Abfälle	Lodz
5432	Landesprodukte	Wien
5433	Rohmaterialien, Halbfabrikate für Industrie, Export von bulg. Tabak und Tomatenpuree	Sofia
5434	Vertretungen aller Art	Norgent sur Marne
5435	Schreibmaschinen	London
5436	Sperrholz	Beyrouth
5437	Malz, Hopfen und Bierflaschen	Alep
5438	Eisen, Oele und Memeleichen	Porto
5439	Messerschmiedewaren, Werkzeuge Schreibmaterialien etc.	Karachi

Danzig:

Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig erläßt folgende Bekanntmachung:

Anträge auf Zuteilung von Devisen aus polnischen Devisenbeständen gemäß Danzig/polnischen Uebereinkommens vom 9. 6. 36 für die Lieferung von zollausländischen Waren nach Polen sind für die Zeit vom 19. 6. 36 bis 31. 8. 36 auf den von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Formularen

bis zum 27. Juni 1936

bei der Kammer einzureichen, und zwar getrennt für den Industriebedarf (rotes Formular) und den Handelsbedarf (grünes Formular).

Näheres ist aus dem Merkblatt der Kammer ersichtlich.

Für die Zeit bis 1. Juli werden bis zur späteren Endabrechnung von Fall zu Fall vorschußweise Devisen zugeteilt, sobald der Nachweis über die Verbringung der Ware nach Polen erbracht ist.

Tagung der Zentral-Einfuhr-Kommission-Warschau (CKP) in Danzig am 30. Juni 1936

Die Zentral-Einfuhr-Kommission in Warschau hat der Einladung der Kammer für Außenhandel zu Danzig Folge geleistet und wird eine ihrer Haupttagungen am 30. ds. Mts. in Danzig abhalten.

Die Zentral-Einfuhr-Kommission ist diejenige dem polnischen Handelsministerium angegliederte Stelle, die die Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren zollausländischen Ursprungs erteilt. Die Zentral-Einfuhr-Kommission ist ein Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft. In ihr vertreten sind die großen polnischen Spitzenverbände und sämtliche polnischen Industrie- und Handelskammern. Die Danziger Wirtschaft ist in der Zentral-Einfuhr-Kommission durch die Kammer für Außenhandel vertreten. Seit dem Abkommen vom 6. August 1934 hat die Zentral-Einfuhr-Kommission auch für Danzig eine große Bedeutung, da sämtliche Einfuhranträge der Danziger Kaufleute durch diese Stelle im Einvernehmen mit dem polnischen Handelsministerium erledigt werden. Es sind im Jahr durchschnittlich allein von den Danziger Firmen 16000 Anträge zu bearbeiten. Seitdem vor Wochen das Einfuhrverbot auf sämtliche Waren ausgedehnt ist, wird die Zahl der Danziger Anträge auf ca. 25000 ansteigen.

Die Tagung beginnt vormittags in der Kammer für Außenhandel und wird nachmittags im Kasino-Hotel Zoppot fortgeführt. Zwischendurch findet eine Rundfahrt durch den Danziger Hafen statt. Abends wird zu Ehren der Gäste ein Empfang im Kasino-Hotel Zoppot veranstaltet, zu dem auch der Präsident des Senats Greiser, Minister Dr. Papée und der Wirtschaftssenator Vizepräsident Huth ihr Erscheinen zugesagt haben. Außerdem sind weitere Vertreter der Danziger und polnischen Regierung, sowie zahlreiche Vertreter der hiesigen Kaufmannschaft geladen.

Der Präsident der Zentral-Einfuhr-Kommission ist Professor Trepka, ein namhafter polnischer Wirtschaftler, der auch in Danziger Kreisen bekannt ist, insbesondere durch seinen Vortrag, den er vor einigen Jahren in der „Ressource Concordia" auf Einladung der Industrie- und Handelskammer gehalten hat.

Die Geschäftsführung der Zentral-Einfuhr-Kommission liegt in den Händen von Direktor Wencel, der früher die Leitung des Spitzenverbandes der polnischen Kaufleute in Warschau gehabt hat.

Die polnischen Gäste werden eine Bernsteinplakette tragen, die ihnen von der Kammer für Außenhandel überreicht ist.

Da am 29. 6. 36 in Polen gesetzlicher Feiertag ist, ist anzunehmen, daß die Herren bereits an diesem Tage, bezw. am Sonntag, den 28. 6. 36 in Danzig eintreffen werden.

Die Danziger Kaufmannschaft heißt die Herren herzlich willkommen und hofft, daß sie sich in den Mauern dieser alten Hansestadt wohlfühlen werden.

Spendet Rundfunk- und Drahtfunkgerät für Blinde

Veranlaßt durch zahlreiche Eingaben, wird die Landespostdirektion mit Genehmigung des Staatskommissars für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege, Senator Batzer, in der Zeit von sogleich bis 31. August 1936 wieder eine Geldsammlung zur Beschaffung von Rundfunk- und Drahtfunkgerät für Blinde und Schwerkriegsbeschädigte veranstalten. Wer bedenkt, daß für zahlreiche Blinde und Schwerkriegsbeschädigte, die nicht die Mittel besitzen, um den Führer zu hören oder Vorträge, Konzerte, Theater usw. zu besuchen der Rundfunk die einzige Verbindung mit dem Kulturleben der Gegenwart darstellt, wird ermessen können, welche Bedeutung diesem Liebeswerk zukommt, und wird sich auch an seinem

Teile veranlaßt fühlen, das Los der bedauernswerten Mitmenschen durch ein wenig Freude und Unterhaltung zu erhellen.

Die Briefzusteller werden in diesen Tagen mit der Sammlung beginnen. Das Publikum wird gebeten, nach Einzeichnung in die Sammellisten den gezeichneten Betrag dem Briefzusteller auszuhändigen. Der Spender erhält eine Empfangsbescheinigung. Um auch kleinere Spenden entgegennehmen zu können, lauten die Empfangsbescheinigungen auf 25 P. Bei höheren Summen erhalten die Spender eine dem gestifteten Betrage entsprechende Anzahl dieser Einheitsbescheinigungen.

Die Landespostdirektion dankt schon jetzt allen denen, die zu dem Erfolge des guten Werkes beitragen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. 6. bis 15. 6. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
2. 6. 36	—	—	16	240	15	225	8	120	14	206	2	30	—	—
3. 6. 36	—	—	1	15	5	75	—	—	7	105	27	409	—	—
4. 6. 36	3	45	6	91	7	105	4	65	9	113	1	15	—	—
5. 6. 36	4	53	—	—	8	121	—	—	6	91	19	291	1	11
6./7. 6. 36	—	—	6	90	11	160	4	61	16	240	14	211	—	—
8. 6. 36	—	—	4	61	7	101	—	—	10	152	44	671	—	—
9. 6. 36	—	—	7	105	8	120	2	30	13	199	5	75	1	15
10. 6. 36	1	15	9	135	13	195	6	90	10	161	13	196	—	—
11. 6. 36	—	—	3	45	13	200	—	—	11	157	25	375	—	—
12. 6. 36	—	—	2	30	7	105	3	45	9	145	1	15	—	—
13./14. 6. 36	—	—	4	62	22	331	5	76	19	267	25	378	—	—
15. 6. 36	—	—	—	—	7	106	10	156	11	165	20	301	1	12
Gesamt	8	113	58	874	123	1844	42	643	135	2001	196	2967	3	38

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Juni 1936.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	46	870	39	731	472	8988	7	210	442	8948	—	—	936	19296	—	—	1299	28757
Holz	11	188	—	—	—	—	64	1030	10	153	241	4050	413	6570	407	6708	—	—
Getreide, Saaten	93	1376	—	—	79	1196	21	318	51	772	—	—	9	136	114	1710	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	7	91	—	—	—	—	—	—	29	428	—	—	—	—	—	—	17	243
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	35	646	6	92	—	—
Mehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	2	30	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	4	67	5	37	—	—	34	554	—	—	—	—	—	—	—	—	31	565
Versch. Güter	78	825	42	515	—	—	185	2777	32	436	7	94	—	—	3	35	—	—
Vieh	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	167 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus Fachgruppen und Verbänden

Die „Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe“ Danzig (WVD)

Von Erich Rodloff, Leiter der Hauptgruppe A (Handelsvertreter) der WVD.

Der Vermittler ist, gesehen von der Seite seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft, eines ihrer wichtigsten Glieder. Seine besondere Stellung in dem ewigen Prozeß des Stromes der Erzeugung und des Absatzes von Gütern für alle Bedürfnisse der Menschheit, der Bewegung von Vermögensobjekten etc. erfordert von ihm ein reiches Maß an Können und Wissen. Seine Arbeit ist schwer und verantwortungsvoll, und seine Erfolge hängen ab von seinem Rüstzeug: Hohen charakterlichen Eigenschaften und dem für alle seine Handlungen notwendigen Gefühl vollster Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft.

Ohne die Bedeutung anderer in der Wirtschaft tätiger Kräfte aller Art schmälern zu wollen, kann gesagt werden, daß Vermittler nur der sein kann, der sich auf vielen Gebieten kaufmännischer und technischer Arbeit im harten Existenzkampf bewährt hat.

Gehen wir den Spuren der Arbeit des Vermittlers nach — dies kann im Rahmen dieser Ausführungen nur in großen Zügen geschehen — so ergeben sich interessante und höchst bedeutsame Einzelbilder, die bei mosaikartiger Zusammenstellung zu einem gewaltigen Gemälde anwachsen.

Die Anknüpfung von Beziehungen zu den besten und leistungsfähigsten Industrieunternehmungen aller Länder, Erkundung neuer Bedürfnisse und Absatzmärkte, guter Kundendienst, Beachtung kultureller Belange der die Erzeugnisse konsumierenden Bevölkerung und unermüdliche Kleinarbeit sind die wichtigsten Pfeiler der Tätigkeit des Vermittlers. Daß er außerdem die einschlägige Gesetzgebung, Steuer-, Finanz- und Zollverhältnisse und viele andere Dinge kennen muß, ist selbstverständlich. Der Vermittler ist daher nicht nur Berufsausübender um seiner eigenen Existenz willen, sondern auch in hervorragendem Maße Diener der Volkswirtschaft.

Es ist für eine Volkswirtschaft — sie mag in sich geschlossen oder vermöge ihrer Gesamtstruktur weltwirtschaftlich ausgerichtet sein — stets von Nachteil, wenn sie in ihren verantwortlichen Gliedern nicht in gehörigem Maße den Vermittler, oder besser noch ausgedrückt, seine Berufsorganisation mit einspannt, wenn es gilt, Fragen von einschneidender Bedeutung zu lösen.

Die Organisation der zielbewußt sich in den Wirtschaftskörper Danzigs einschaltenden Vermittler dieser alten, deutschen Stadt ist die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe Danzig, (abgekürzt WVD), Geschäftsstelle Danzig, Postgasse 3—4. Diese absolut rein deutschstämmige WVD gliedert sich in die Hauptgruppen: Handelsvertreter, Handelsmakler, Grundstücks- und Hypothekenmakler, Versicherungsagenten und -makler, Handelskammersachverständige und Versteigerer.

Es werden zahlreiche rege Verbindungen mit allen Ländern unseres Kontinentes, sowie auch mit Uebersee unterhalten und gepflegt.

Die Arbeit der WVD verfolgt das Ziel, bei straffer Eingliederung in den Prozeß des Neuwerdens deutscher Wirtschaft unter dem Leitsatz: Alle Kräfte im Dienste der Staatswirtschaft zum Wohle des Volkes! an diesem Aufbau mitzuarbeiten.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Befreiung einiger Waren von Einfuhrbewilligungen

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni 1936 D IV 14491/3/36.

In Verbindung mit der Verordnung des Ministerrats vom 5. Mai 1936 über das Einfuhrverbot für Waren erläutert das Finanzministerium folgendes:

I. Das Gewerbe- und Handelsministerium hat eine allgemeine Einfuhrgenehmigung erteilt für:

	Warenbezeichnung	Tarifstelle des Einfuhrzolltarifs
1.	Bakterienkulturen	391 P. 2.
2.	Bücher, Broschüren, auch mit Bildern im Text	836 und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
3.	Illustrierte Zeitschriften in fremden Sprachen	837 P. 1 b und ggfls. Anmerkung 1 hinter Tarifstelle 847.
4.	Nicht illustrierte Zeitschriften und Zeitungen in fremden Sprachen	837 P. 2 b und ggfls. Anmerkung 1 hinter Tarifstelle 847.
5.	Illustrierte Zeitschriften in polnischer Sprache — mit Genehmigung des Finanzministers . . .	Anmerkung 1 zu Tarifstelle 837 und ggfls. Anmerkung 1 Tarifstelle 847.
6.	Nicht illustrierte Zeitschriften sowie Zeitungen, — in polnischer Sprache, deren Schriftleitungen ihren ständigen Sitz außerhalb der Grenzen des polnischen Zollgebiets haben	Anmerkung 2 zu Tarifstelle 837 und ggfls. Anmerkung 1 hinter Tarifstelle 847.
7.	Noten	839 und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
8.	Mit der Hand ausgeführte Konstruktionsskizzen und -risse von Maschinen und Apparaten — eingeführt durch inländische Maschinen- und Apparatefabriken .	aus Tarifstelle 840 und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
9.	Photographien, auch in Form von Postkarten, in einzelnen Stücken, sowie als Redaktionsmaterial für Zeitungen und Zeitschriften eingesandte Photographien	Anmerkung zur Tarifstelle 841.
10.	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten	843
11.	Werbebücher, Werbebroschüren, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte und dergl. — von ausländischen Firmen	845 P. 1c

Warenbezeichnung	Tarifstelle des Einfuhrzolltarifs
12. Werbebücher, Werbebroschüren, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte, über ausländische Fremdenverkehrswerbung . . .	845 P. 1 d
13. Scheckbücher ausländischer Banken	Anm. zu P. 3 der Tarifstelle 845 und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
14. AusländischeEisenbahnfahrkarten sowie Fahrkarten für den Verkehr mit dem Auslande	845 P. 4 a und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
15. Fahrpläne für jeglichen Verkehr, mit Ausnahme des Verkehrs im polnischen Zollgebiet	845 P. 5 b und ggfls. Anm. 1 hinter Tarifstelle 847.
16. Briefmarken für Briefmarkensammler	847.
17. Fertige Pappmatritzen für Anzeigen und Abbildungen, in einzelnen Stücken	Anm. zu P. 6 der Tarifstelle 1009.
18. Etiketts, Abbildungen, Siegel und dergl. Waren, die gemäß den Bestimmungen des Abs. 5 § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bedingungsweise abgefertigt werden	

Demnach sind bei der Einfuhr vorgenannter Waren Einfuhrbewilligungen auf Grund der Verordnung des Ministerrats über das Einfuhrverbot nicht zu verlangen.

II. Einige Zollämter haben eine Reihe von Rundschreiben über die automatische Anwendung der Zollermäßigungen für bestimmte, im Inlande herstellbare Maschinen gemäß den diesen Rundschreiben beigefügten Listen und Katalogen, sofern diese Maschinen aus Staaten stammen, die mit Polen entsprechende besondere Uebereinkommen geschlossen haben, erhalten.

Bei der Anwendung der Zollermäßigung für diese Maschinen hat das Zollamt bis auf Widerruf vorgenannte Einfuhrbewilligung des Gewerbe- und Handelsministeriums nicht zu verlangen.

Aufgehoben werden gleichzeitig die Rundschreiben vom 12. Mai 1936 — D IV 11914/3/36, vom 26. Mai 1936 — D IV 13101/3/36, vom 27. Mai 1936 — D IV 13304/3/36, vom 8. Juni 1936 — D IV 13927/3/36.

Vertragszölle mit Ungarn

Verordnung

des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1936 über das einstweilige Inkraftsetzen der Bestimmungen der am 24. April 1936 in Budapest unterzeichneten III. Zusatzniederschrift zu dem am 26. März 1925 in Budapest zwischen der Republik Polen und dem Königreich Ungarn unterzeichneten Handelsvertrag.

(Dz. Ust. Nr. 44 vom 8. 6. 1936, Punkt 325.)

Auf Grund des Art. 52 Abs. (2) des Verfassungsgesetzes bestimme ich:

Artikel 1.

(1) Die Bestimmungen der am 24. 4. 1936 in Budapest unterzeichneten III. Zusatzniederschrift zu dem am 26. 3. 1925 in Budapest zwischen der Republik Polen und dem Königreich Uegarn unterzeichneten Handelsvertrag werden einstweilig in Kraft gesetzt.

(2) Der Wortlaut der genannten Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Verordnung enthalten.

Artikel 2.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister des Aeußeren, dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Finanzminister übertragen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 5. 36 (Pos. 325).

III. Zusatzniederschrift (Auszug)

zu dem am 26. März 1925 in Budapest zwischen der Republik Polen und dem Königreich Ungarn unterzeichneten Handelsvertrag.

Die ordnungsmäßig ermächtigten Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, die der am 2. 12. 1928 in Warschau unterzeichneten Zusatzniederschrift zu diesem Vertrag beigefügte Liste B wie folgt zu ändern:

2. Die Liste B der Zusatzniederschrift wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

a) Gestrichen wird die Tarifstelle:

aus 37/1 des alten polnischen Zolltarifs	Frische Fische, lebend oder nicht lebend (gefroren und abgestorben): c) lebende Fische, außer den in Buchstabe a) genannten, in Wasser (eingeführt in Fässern oder Waggon-Bassins) brutto für 100 kg	17,20 Zl.

b) Der genannten Liste werden folgende Tarifstellen zugesetzt:

Tarifstelle des polnisch. Zolltarifs vom 23. 8. 1932		für 100 kg Zloty
128 aus 4	Sogenannter „Szalámisajt-Käse" in länglicher Gestalt (in Gestalt einer Salami-Wurst), in Originalverpackung im Stückgewicht von etwa 2 kg, hergestellt aus Kuhmilch	115,—
	Sogenannter „Kolbászsajt-Käse" in länglicher Gestalt (in Wurstform), hergestellt aus einer Mischung von Kuhkäse und Schafmilch, mit Gewürzzutaten, in einer Darmverpackung	115,—
141	Spanische Fliegen und andere ähnliche, in der Medizin verwendete Insekten, auch gepulvert	75,—
aus 277	Aprikosenschnaps „Magyar barack lelke" unter den in der Schlußniederschrift vorgesehenen Bedingungen:	
	1a: in Fässern oder Kesselwagen mit einem Weingeistgehalt von 45° und weniger	500,—
	2: in anderen Behältnissen	600,—
aus 384	das pharmazeutische Erzeugnis „Sensibamin"	260,—
384 aus Anm.	das pharmazeutische Erzeugnis "Sensibamin", eingeführt in dosierter Form, zahlt den Vertragszoll von 260,— Zl. mit einem Zuschlag von	500,—

3. Diese Zusatzschrift wird ratifiziert; der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Warschau möglichst in kürzester Zeit; sie tritt 30 Tage nach dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Gefertigt in Budapest am 24. April 1936 in zwei Stücken.

Anlage zur Dritten Zusatzniederschrift
zu dem am 26. März 1925 in Budapest zwischen der Republik Polen und dem Königreich Ungarn unterzeichneten Handelsvertrag.

1. Zu Tarifstelle 128 P. 3.

Die von Polen für den sogenannten „Emmenthaler Käse" schweizerischen Ursprungs zugebilligte Zollermäßigung wird auf Käse ungarischen Ursprungs angewandt, der den Namen „Ungarischer Emmenthaler Käse" führt.

2. Zu Tarifstelle 128 P. 4.

Jede von Polen irgend einem dritten Staate für eine bestimmte Art nach Tarifstelle 128 P. 4 des polnischen Zolltarifs zollpflichtigen Weichkäses zugebilligte Zollermäßigung wird angewandt:

1. auf Käse ungarischen Ursprungs mit den Merkmalen von „Roquefort-Käse" — auch dann, wenn der Name „Roquefort-Käse" auf der Verpackung nicht angegeben sein sollte,
2. auf ungarischen Käse „Pálpusztaisajt" in Originalverpackungen — in Stücken im Gewicht von 40 bis 60 g oder von 100 bis 110 g.

3. Zu Tarifstelle 277.

Die Vertragsermäßigung für den Aprikosenschnaps „Magyar barak lelke" wird unter der Bedingung angewandt, daß dem Zollamt bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung der Königlich-Ungarischen Alkoholprüfungsstelle vorgelegt wird. Diese in polnischer und ungarischer Sprache ausgestellte Bescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Weingeistgehalt,
2. das Fehlen künstlicher ätherischer Verbindungen sowie anderer aromatischer Verbindungen,
3. die Tatsache, daß die nach der „Micko"-Methode durchgeführte Untersuchung des Schnapses „Magyar barak lelke" ergeben hat, daß dieser Schnaps ein Produkt der Gärung und Destillierung von Aprikosen ist,
4. die Menge des Säuregehalts,
5. die Menge des Estergehalts.

4. Zu Tarifstelle 384 Anmerkung.

Es wurde festgestellt, daß die ungarischen pharmazeutischen Erzeugnisse:

1. Perparin pulvis in einer Verpackung von 1 g oder 10 g,
2. Novatropin in einer Verpackung von 1 g,
3. Demalgon pulvis in einer Verpackung von 10 oder 25 g — nicht als dosiert eingeführt angesehen werden und daher nicht dem in der Anmerkung zu Tarifstelle 384 des polnischen Zolltarifs vorgesehenen Zuschlag von 500 Zł. unterworfen sein werden.

Z 330/4220/36 vom 16. 6. 36.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 12. Juni 1936 D IV 14493/3/36 über die einstweilige Anwendung der Bestimmungen der III. Zusatzniederschrift vom 24. April 1936 zum polnisch-ungarischen Handelsvertrag vom 26. März 1925.

1. Die III. Zusatzniederschrift vom 24. April 1936 stellt zusammen mit der I. Zusatzniederschrift vom 2. 12. 1928 und mit der II. Zusatzniederschrift vom 27. 3. 1930 eine Ergänzung des polnisch-ungarischen Handelsvertrages vom 26. März 1925 dar.

2. Die Bestimmungen dieser Niederschrift werden ab 8. Juni 1936 angewandt und gelten bis zum Tage des Erlöschens des Vertrages vom 26. März 1925.

3. Die III. Zusatzniederschrift führt folgende Aenderungen in der Liste der aus dem polnisch-ungarischen Handelsvertrag vom 26. 3. 1935 sowie den Zusatzniederschriften I und II sich ergebenden Zollermäßigungen ein:

I. die Vertragsermäßigung von 17,20 Zł. für lebende Fische in Wasser (Tarifstelle 115) wird gestrichen. Da die anderen von Polen abgeschlossenen Handelsverträge Ermäßigungen für lebende Fische im Wasser nicht vorsehen, hört der Vertragssatz für lebende Fische aus Tarifstelle 115 mit dem 8. Juni 1936 auf verbindlich zu sein. Dagegen kann jedoch gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1936 auf lebende, in der Zeit bis zum 31. Oktober 1936 in Wasser eingeführte Karpfen mit Genehmigung des Finanzministers der ermäßigte Zoll von 17,20 Zł. für 100 kg brutto angewandt werden.

II. Es werden Vertragsermäßigungen eingeführt:

a) für ungarischen Käse
aus T.St. 128/3 — „Ungarischer Emmenthaler Käse",
aus T.St. 128/4 — „Szalámisajt" in Originalpackung von etwa 2 kg, „Kolbászsajt", Roquefort", „Pálpusztaisajt", letzterer in Originalpackungen in Stücken im Gewicht von 40 bis 60 g oder von 100 bis 110 g.

Die Vertragssätze für den Käse „Szalámisajt" und „Kolbaszsajt" sind in Höhe von 115 Zł. für die ganze Dauer der Niederschrift festgelegt, dagegen können die Sätze für „Ungarischen Emmenthaler" (P. 3 der Tarifstelle 128), „Roquefort" und „Palpusztaisajt" (P. 4 der Tarifstelle 128) bis zu einer Höhe ermäßigt werden, die gegebenenfalls einem dritten Staate für sogenannten Schweizer Käse (aus P. 3 der Tarifstelle 128) oder für eine bestimmte Gattung Weichkäse (aus P. 4 der Tarifstelle 128) zuerkennt wird,

b) für spanische Fliegen usw. (Tarifstelle 141),

c) für den Aprikosenschnaps „Magyar barack lelke" unter der Bedingung, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung der Königlich Ungarischen Alkoholuntersuchungsstelle vorgelegt wird. Für diese Bescheinigung ist der Sichtvermerk des polnischen Konsulats nicht erferderlich.

d) für das pharmazeutische Erzeugnis „Sensibamin".

Z 330/4288/36 vom 20. 6. 36.

Kontrolle der Warenausfuhr

Verordnung
der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform vom 16. Juni 1936 über Aenderung der Verordnung vom 8. Mai 1936, betreffend die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und nach der Freien Stadt Danzig (Dz. Ust. Nr. 46, Pos. 338).

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 4 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 über die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 279) verordne ich Folgendes:

§ 1.

In der Verordnung der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform vom 8. Mai 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und die Freie Stadt Danzig (Dz. Ust. Nr. 37, Pos. 285) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Exporteure sind verpflichtet, der Kommission für den Warenumsatz jede Ausfuhr von Waren über die Grenzen des polnischen Zollgebietes und in den Fällen, die die Verordnung des Finanzministers festlegt, auch nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, anzumelden zwecks Erlangung der Bescheinigung (Währungsbescheinigung), die dem Zollamt bezw. dem Finanzkontrollgrenzposten bei der Ausfuhr der Waren vorgelegt werden muß.

Exporteure, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen oder ihren Wohnsitz haben, können die Ausfuhr von Waren in das Ausland zwecks Erlangung

der Bescheinigung (Währungsbescheinigung) der Kammer für Außenhandel in Danzig anmelden; diese Berechtigung gilt nur für Waren polnischer Produktion oder polnischen Ursprungs, die nach Danzig ohne die gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen erlangte Valutabescheinigungen kommen und in unverarbeitetem oder bearbeitetem Zustande von Danzig über die Zollgrenze ausgeführt werden.

Exporteure, die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig über die Zollgrenze Waren nichtpolnischer Produktion oder nichtpolnischen Ursprungs ausführen, sind nicht verpflichtet, Währungsbescheinigungen zu erlangen, falls sie den nichtpolnischen Ursprung der Waren durch eine entsprechende Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer oder der Bauernkammer zu Danzig nachweisen."

2. In § 4 wird nach den Worten: „auf der Währungsbescheinigung" die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 1 und 2)" zugefügt.

3. Der § 5 erhält den Wortlaut:

„Die Ausfuhr über die Grenze des polnischen Zollgebiets und nach den Zollfreigebieten sowie in den Fällen, die die Verordnung des Finanzministers (§ 1 Abs. 1) vorsieht, auch nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, ohne die Vorlage der im § 1 Abs. 1—3 erwähnten Bescheinigungen ist verboten."

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1936 in Kraft.

Eisenbahntarife

Einführung neuer Ausnahmetarife in Polen

Mit Wirkung vom 5. Juni 1936 sind folgende neue Tarife in Kraft gesetzt worden: Spezialtarif PH3 für natürlichen Talk, auch gebrannt, ungemahlen, im Verkehr von allen Hafenbahnhöfen in Danzig und Gdingen nach der polnischen Station Szczerzec mit Frachtberechnung nach der Klasse 16b bei Frachtzahlung für mindestens 10 t und Beförderung in offenem Wagen. Ausnahmetarif wd 6 für gebrauchte Säcke aus Flachs im Verkehr von allen polnischen Bahnhöfen und bestimmten Privatbahnstationen nach Wieliczka. Frachtberechnung erfolgt für Frachtstückgutsendungen nach der Klasse 13a, für Eilstückgutsendungen nach der Klasse B 3a, für Frachtgutwagenladungen nach Klasse 13b und Eilgutwagenladungen Klasse P 3b. Ausnahmetarif We 10 für Phosphorit, ungemahlen, von der Station Ros nach den Stationen Chorzow Miasto und Nowy Bytom tow mit einem Frachtsatz von 1,57 Zł. per 100 kg bei Frachtzahlung für das Ladegewicht des verwendeten Wagens. Ausnahmetarif pa 1 für Getreide in Körnern im Verkehr von allen polnischen Stationen nach allen polnischen Bahnhöfen, in deren Bedienungsbereich sich Mühlen befinden, auf Entfernungen über 200 km und für Mehl von den vorgenannten Empfangsstationen nach Danzig/Gdingen. Vom Versandbahnhof des Getreides nach dem Empfangsbahnhof des Mehls wird die Fracht durchgerechnet, und zwar nach den Frachtsätzen der Hauptspalte PA 1 der Frachtsatztafel für die gesamte Entfernung. Außerdem muß der Nachweis erbracht werden, daß die über Danzig/Gdingen ausgeführten Mehlsendungen gewichtsmäßig mit den beförderten Getreidesendungen übereinstimmen. Ausnahmetarif pm 3 für auf Papier oder Leinwand aufgeklebte Schleif- und Polierstoffe von der polnischen Station Grodzisk Maz zur Ausfuhr über Danzig/Gdingen mit der Frachtberechnung nach der Klasse 3a bei Frachtzahlung für mindestens 500 kg und nach der Klasse 3b bei Frachtzahlung für mindestens 10 t. Ausnahmetarif pm 8 für Trommeln zu Verpackungszwecken im Verkehr von der Station Myszkow zur Ausfuhr über Danzig/Gdingen. Zur Anwendung kommen die Frachtsätze der Klasse 11 bei Frachtzahlung für mindestens 1200 kg. (E. D.)

Neuausgabe von Artikeltarifen im Seehafentarif mit der Tschechoslowakei

Die am tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarif beteiligten Eisenbahnen haben mit Gültigkeit vom 1. Juni 1936 an die Hefte 1 und 2 herausgegeben.

Heft 1 enthält die Artikeltarife Nr. 1 (Güter aller Art), Nr. 70 (Zündhölzer — bisher Nr. 170), Nr. 74 (Stärke), Nr. 91 (Erdwachs), Nr. 93 (Kleister und Leim — bisher Nr. 74), Nr. 110 (Naphtensäure), Nr. 134 (Holzkohle), Nr. 135 (Kalk), Nr. 137 Ammoniak), Nr. 142 (Derivate der trockenen Holzdestillation, wie Essigsäure, Holzessig usw.), Nr. 167 (Soda und Zyannatrium), Nr. 173 (Farbwaren), Nr. 183 (Blutalbumin), Nr. 210 (rohes Mineralöl und Erzeugnisse daraus), Nr. 241 (Terpentin und Terpentinöl), Nr. 242 (Steinkohlenteer), Nr. 249 (Asbest), Nr. 267 (Aetznatron — bisher Nr. 288), Nr. 268 (Harze und Kolophonium), Nr. 269 (Asphalt), Nr. 284 (Steinnüsse), Nr. 286 (Rohtabak), Nr. 290 (Korkrinde usw.), Anhangspost Nr. 1 (Stückgut aller Art — neu), Anhangspost Nr. 2 (Bata-Tarif), Anhangspost Nr. 3 (Leim — bisher 36), Anhangspost Nr. 4 (Stärke — bisher 37), Anhangspost Nr. 5 (Blutalbumin — bisher 28).

Das Heft 2 enthält die Artikeltarife Nr. 15 (Papier- und Papierwaren), Nr. 24 (Häute und Felle), Nr. 56 (Gewebe — bisher 156), Nr. 60 Tierhaare, Schafwolle, Lumpen), Nr. 66 (Garne, Zwirne), Nr. 116 (Pappe und Pappwaren), Nr. 223 (Baumwolle, Linters), Nr. 233 (Pflanzenfasern und -abfälle), Nr. 259 (Rohgummi), Nr. 265 (Gerbstoffe und -extrakte) und Nr. 292 (Raffiabast — bisher Nr. 233).

Soweit einzelne Artikeltarife in den neuen Heften eine andere Nummer erhalten haben, ist die bisherige Nummer mit angegeben. Grundlegende Aenderung ist, daß in fast allen Artikeltarifen die 10- und 15-t-Frachtsätze zusammengelegt wurden, wodurch die 10-t-Frachtsätze durchweg Ermäßigungen erfuhren, da die neuen Frachtsätze für 10- und 15-t-Ladungen ungefähr den bisherigen 15-t-Frachtsätzen angepaßt sind. Der Geltungsbereich der Tarife und Anhangsposten erfuhr mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis teils Einschränkungen, teils Erweiterungen; von Interresse ist die Ausdehnung auf bisher nicht enthaltene tschechoslowakisch-österreich/ungarische

Grenzübergänge, welche in den meisten Tarifen vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Frachtänderung kann allgemein festgestellt werden, daß in den zu Danzig/Gdingen ungünstig gelegenen tschechischen Gebieten (in Frage kommt besonders Nordböhmen) die Frachtsätze gesenkt, daß in den günstiger gelegen Gebieten (wie Slowakei und Mähren) dieselben erhöht wurden. Die Ermäßigungen sind jedoch in ihrem Ausmaß größer als die Erhöhungen. Die in den Einzeltarifen und Anhangsposten vorgesehenen Frachtsätze gelten in Tabelle A 1 für die Ausfuhr aus der Tschechoslowakei, in A 2 für die Einfuhr nach der Tschechoslowakei, in T 1 für den Transit von Oesterreich, Ungarn und Rumänien nach den Seehäfen und in T 2 für den Transitverkehr in umgekehrter Richtung. In einzelnen Artikeltarifen wurden die Warenverzeichnisse durch Aufnahme neuer Güterarten erweitert und zwar in den Artikeltarif Nr. 74 feuchte Stärke und getrocknete Kartoffelstärke, Nr. 167 rohe Soda, Nr. 173 Litopone und Ultramarin, Nr. 290 Korksteinziegel, -platten und -Bogenziegel, Nr. 15 Schulhefte, Zeichenblocks, Papiertüten, Papierwolle, Papier und Papierwaren, soweit nicht besonders genannt, Nr. 60 Kälber-, Rinder-, Schweine-, Dachs-, Eichhorn-, Iltis- und Zobelhaare, Nr. 116 Schrenzpappe, Wellpappe, Schachteln und Schachtelteile.

Von besonderer Bedeutung ist die im Heft 1 neu eingeführte Anhangspost Nr. 1 für Stückgüter aller Art bei Beförderung als Sammelladungen. Sie gilt im Verkehr zwischen Danzig/Gdingen einerseits und den tschechischen Bahnhöfen Bohumin CSD, Bratislava, Breclav, Brezova-Brnenec, Brno, Ceska Lipa osobni nadr., Ceske Budejovice, Hradec Kralove, Jihlava hl. nadr., Karlovy Vary, Kolin, Kosice, Krnov CSD, Lanskroun, Liberec, Moravska Ostrava-Privoz, Nachod, Novy Jicin st. n., Olomouc hl. nad., Opava zap. nadr., SCD, Plzen, Praha Masarykovo nadr., Praha-Verejna skladiste, Praha-Zizkov, Stara Paka, Teplice-Sanov, Trutnov, Uzhorod und Znojmo andererseits. Die Erleichterung dieser Anhangspost besteht darin, daß für Stückgutsendungen bei Beförderung als Sammelladung mit einem Gewicht von mindestens 2500 kg die 5-t-Sätze des Artikeltarifs Nr. 1 für das wirkliche Gewicht zur Anwendung kommen. Diese Ermäßigung kann auch für Sendungen in Anspruch genommen werden, welche von mehreren Absendern (höchstens jedoch 5) zusammen aufgeliefert werden. Eine weitere Ermäßigung tritt ein, wenn innerhalb eines Jahres mindestens 500 t Stückgut auf Grund dieser Anhangspost befördert werden und zwar insofern, als für die einzelnen Güter die 5-t-Sätze der betreffenden Artikeltarife (soweit vorgesehen) im Rückvergütungswege abgerechnet werden. (E. D.)

Polen:

Danziger Konten bei der PKO.

Die PKO teilt mit, daß auf Grund eines Rundschreibens der Devisen-Kommission vom 8. Juni cr. und zusätzlicher Erklärungen vom 16. cr. für natürliche und rechtliche Personen, die ihren Wohnsitz bezw. ihren Sitz im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben und welche keine Banktätigkeiten ausführen, sogenannte

Konto gdanskie

an Stelle der bisherigen freien und blockierten Konten eröffnet werden. Auf diese „konto gdanskie" werden die Salden der freien und blockierten Konten in voller Höhe übertragen.

Gutschriften auf diese Konten, die durch Bareinzahlungen (auch Einzahlungen, welche im polnischen Postamt, Danzig, ausgeführt worden sind), Uebertragungsaufträge, welche von in Polen wohnenden Kunden ausgeschrieben worden sind, von anderen Danziger Bankenkonten und freien Ausländerkonten entstanden sind, werden ohne Beschränkungen und ohne Antragstellungen mit Dokumenten diesen Konten gutgebracht.

Jedoch sind Gutschriften auf diese konta gdanskie abhängig von der Angabe eines Grundes für die Einzahlung seitens des Auftraggebers. Bei Bareinzahlungen muß der Grund auf dem Einzahlungsbeleg angegeben sein, bei Uebertragungen auf der Rückseite des Schecks. Bei Nichtangabe des Grundes für die Einzahlung wird der gesamte Ueberweisungsbetrag auf einem zu diesem Zweck speziell eröffneten, vorübergehenden „Separat-Konto" verrechnet. Nach Angabe des Grundes für die Einzahlung an das Postscheckamt wird dieser Betrag dem „konto gdanskie" gutgebracht.

Ueber den Saldo der „konto gdanskie" können die Inhaber ohne Beschränkungen und Genehmigungen zu Gunsten von natürlichen und rechtlichen Personen, die ihren Wohnsitz bezw. Sitz in Polen haben, disponieren. Das Gleiche gilt für Ueberträge auf andere Danziger Konten.

Bei Uebertragungen von Danziger Konten auf Ausländerkonten wird die gesamte Summe dem freien Konto des Ausländers gutgebracht, sofern eine Genehmigung vorliegt. Im anderen Falle wird das Ausländerkonto nur mit dem Betrage von Zł. 50,— pro Tag, von einem Tage und von einem Auftraggeber erkannt. Der verbleibende Betrag wird auf das blockierte Konto verrechnet. Für Danziger Banken werden 2 verschiedene Scheckkonten geführt und zwar: das „konto gdanskie" und das freie Konto. Die blockierten Konten werden aufgehoben.

Auf das „konto gdanskie" der Bank werden nur die Salden des augenblicklich blockierten Kontos übertragen, und auf dieses Konto werden Eingänge verrechnet, welche im Sinne der Devisenbestimmungen auf das blockierte Ausländerkonto hätten verrechnet werden müssen, wobei bei Nichtangabe des Grundes für die Einzahlung, bei diesen Eingängen der Vollstreckungstrieb in Anwendung gebracht wird, wie es oben bei den Separat-Konten angegeben ist, mit der Maßgabe, daß nach Klärung des Einzahlungsgrundes Beträge, die Zł. 50,— nicht übersteigen, dem freien Konto, die höheren Beträge

evtl. dem „konto gdanskie“ gutgeschrieben werden. In den Grenzen des Saldos des „Konto gdanskie“ können die Banken Scheckaufträge in der oben angegebenen Form für Personen, die keine Banktätigkeiten ausführen, ausschreiben, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls die Beträge auf freies Konto gehen sollten, eine Genehmigung erforderlich ist. Für auszuführende Operationen auf freiem Konto der Danziger Bank werden diejenigen Devisenvorschriften in Anwendung gebracht, die freie Ausländerkonten vorgesehen sind. Außerdem können Danziger Banken ohne Beschränkungen Ueberträge auf eigene und fremde „konto gdanskie“ vom freien Konto vornehmen.

Wir erklären gleichzeitig, daß die Prinzipien der Devisenvorschriften für freie und blockierte Ausländerkonten, über deren Anwendung für Danziger Banken wir oben schon sprachen, den Kontoinhabern im Mai cr. zugestellt worden sind.

Die durchgeführten Operationen werden wir Ihnen wie folgt aufgeben:

a) in Bezug auf „konto gdanskie“ betr. Bank- und Nichtbankkonten auf Kontoauszügen in weiß
b) in Bezug auf „konto separato“ auf blauen Formularen mit der Aufschrift „Konto separato“
c) in Bezug auf „konto wolne“ der Danziger Banken auf Auszügen in weißer Farbe mit der Aufschrift „Konto wolne“.

Zur Ausstellung von Schecks zu Lasten der „konto gdanskie“ und „konto wolne“, wie auch zu Bareinzahlungen auf diese Konten, behalten die bisherigen Formulare ihre Gültigkeit.

Bevorstehender Abschluß eines Verrechnungsabkommens mit der Schweiz

Wie aus einer Bekanntmachung der Schweizer Verrechnungsstelle in Zürich hervorgeht, wird in Kürze ein Zahlungsabkommen mit Polen getroffen werden. Nach der Anweisung über die Bezahlung polnischer Waren vom 16. 6. 36 werden Bewilligungen für die Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs nur unter der Bedingung erteilt, daß der Importeur vorgängig der Erteilung der Einfuhrbewilligung sich verpflichtet, den Gegenwert der einzuführenden Waren an die Schweizerische Nationalbank zu zahlen.

Die polnische Holzausfuhr

Wertmäßige Zunahme. — Verlagerungen bei den einzelnen Holzsorten. — Rückgang bei Papierholz und Zunahme bei Rundholz.

E. D. Die polnische Holzausfuhr hat 1936 eine wesentliche Besserung erfahren; in den ersten vier Monaten ist sie gegenüber dem gleichen Abschnitt des Vorjahres von 547 000 t um rd. 5 % auf 574 000 t gestiegen. Der Ausfuhrerlös hat sich noch stärker erhöht, nämlich von 48,6 Mill. Zł. auf 57,4 Mill. Zł. Zu beachten ist, daß gleichzeitig mit der allgemeinen Steigerung der Holzausfuhr der Anteil der Verschiffungen über die Häfen Danzig und Gdingen zugenommen hat. So haben sich während der ersten vier Monate 1936 die Verschiffungen über Danzig gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres von 228 000 t um rd. 15 % auf 262 000 t gesteigert. Sehr bedeutend ist auch die Zunahme der Verschiffungen über den neu eröffneten Holzhafen in Gdingen, in dem während der ersten vier Monate 1936 bereits 99 000 t Holz umgeschlagen wurden.

Gleichzeitig mit der Zunahme der Ausfuhr überhaupt haben sich starke Verlagerungen im Anteil der einzelnen Holzarten an der Gesamtausfuhr gezeigt. Besonders bemerkenswert ist der starke Rückgang der Ausfuhr von Papierholz, der hauptsächlich auf die geringeren Papierholzkäufe Deutschlands zurückzuführen ist. Nach dem „Rynek Drzewny“ erreicht während der ersten vier Monate des Jahres 1936 die Ausfuhr von Papierholz nur 47 000 t gegenüber 123 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Anteil des Papierholzes an der Gesamtausfuhr hat sich damit von 20 % auf nur noch 9 % vermindert. Demgegenüber hat sich die Ausfuhr von Rundholz für die gleichen Zeitabschnitte von 53 000 t auf 81 000 t erhöht. Diese Zunahme ist in erster Linie auf die erhöhten Bezüge Deutschlands an Rundholz zurückzuführen. Diese Verlagerung ist von weittragenden wirtschaftlichen Folgen, da naturgemäß nicht die gleichen Exporteure an der Papierholz- und Rundholzausfuhr beteiligt sind.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung wie diese Umschichtung ist die starke Steigerung der Ausfuhr von geschnittenem Holz, der neben den Preissteigerungen auf den internationalen Märkten die starke Erhöhung des Ausfuhrerlöses zuzurechnen ist. So hat sich in den ersten vier Monaten des Berichtsjahres gegenüber dem gleichen Abschnitt des Vorjahres die Ausfuhr von geschnittenem Weißholz von 121 000 t um rd. 56 000 t auf 177 000 t gesteigert. Geringer ist die Steigerung von geschnittenem Rotholz. Eine andere bemerkenswerte Verschiebung ist das stärkere Anwachsen der Ausfuhr von dünnem geschnittenem Holz. Es hat sich z. B. die Ausfuhr von geschnittenem Holz (Brettern und Latten) mit einer Dicke von weniger als 50 mm von 20 000 auf 35 000 t erhöht, während die Ausfuhr von geschnittenem Holz dicker als 50 mm nur von 27 000 auf 28 000 t zugenommen hat.

Noch stärker als die Ausfuhr hat sich die Erzeugung der Sägemühlen in Polen gesteigert. Auf Grund der statistischen Angaben über die Zahl der arbeitenden Mühlen und der in den Sägemühlen beschäftigten Arbeiter kann man annehmen, daß sich während der ersten vier Monate 1936 im Vergleich zum Vorjahre die Erzeugung der Sägemühlen um etwa 8—10 % erhöht hat.

Deutsches Reich:

Verkehrsverstärkung im Seedienst Ostpreußen

In Zusammenarbeit mit der Reichsbahn hat sich der Seedienst Ostpreußen für die Hauptreise-Zeit in den Sommermonaten zu einer umfangreichen Verstärkung des Verkehrs nach Ostpreußen entschlossen. Vom 20. Juni bis Ende August werden wöchentlich 9 Fahrten mit insgesamt vier Schiffen ausgeführt werden; außerdem werden im Juli zeitweilig noch zwei weitere Dampfer eingesetzt. Dazu verkehren jeden Sonnabend von Berlin und jeden Sonntag von Königsberg die sogenannten Ostpreußen-See-Sonderzüge zu stark verbilligten Preisen. Durch den Dienst nach Helsigfors werden auch Memel, Warnemünde, Travemünde und Kiel in den Ostpreußen-Verkehr einbezogen. Aus Anlaß der Olympiade wird ferner eine Schnellfahrt Helsingfors—Zoppot mit sofortigem Anschluß nach Berlin ausgeführt. Gelegenheit zum Besuch der olympischen Segelveranstaltungen in Kiel ist zwischen dem 1. und 16. August ebenfalls gegeben. (DaD.)

Mieterschutz und Zwangsversteigerung

In der „Deutschen Immobilienzeitung“ Nr. 8 vom 18. 4. 1936 führt Gerichtsassessor Dr. Pohl-Kassel über diese Frage u. a. aus:

Die Ersteher von Grundstücken haben vielfach ein großes Interesse daran, in dem versteigerten Hausgrundstück eine Wohnung zu bekommen; häufig erwerben sie die Grundstücke in der Zwangsversteigerung nur zu diesem Zweck. Dabei wird sich ein Ersteher aber von vornherein darüber klar sein müssen, ob er diesen Zweck wird erreichen können. Er wird hierbei die §§ 57, 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes und die noch geltenden Mieterschutzbestimmungen im Auge behalten müssen, denn die Mieterschutzbestimmungen greifen gerade in dieser Hinsicht in das Zwangsversteigerungsgesetz ein. Das Kündigungsrecht des Erstehers ist wie jedes andere Kündigungsrecht durch das Mieterschutzgesetz vom 1. 6. 1923 nahezu ausgeschaltet (Reinhard, Handkommentar zum ZVG., § 57a Note 6).

Die Rechtslage ist folgende:

Nach § 57 ZVG. tritt der Ersteher in die bestehenden Miet- und Pachtverträge ein. Falls bezüglich einer Wohnung kein Mieterschutz besteht, kann der Ersteher nach § 57a Satz 1 ZVG. unter Einhaltung der gesetzlichen Frist die Miet- und Pachtverträge kündigen, unbeschadet des im Vertrage für den Vermieter vorgesehenen Kündigungsrechts. Insofern erfährt der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete" für den Erwerb in der Zwangsversteigerung eine Einschränkung durch dieses außerordentliche Kündigungsrecht des Erstehers.

Die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist für Mietverträge bestimmt § 565 Abs. 1 BGB. Danach ist bei Grundstücken die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen.

Bei Pachtverträgen ist nach § 595 BGB. die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

Dies außerordentliche Kündigungsrecht muß aber zum ersten zulässigen Termin ausgeübt werden, sonst fällt es fort; also z. B. bei Mieträumen, falls Zuschlag am 15. 6. erteilt ist, spätestens am 3. 7. zum 30. 9. Unterläßt der Ersteher die Kündigung zu diesem Termin, so laufen die Miet- und Pachtverträge weiter, und es steht dem Ersteher nur das im Miet- oder Pachtvertrag vereinbarte Kündigungsrecht zu. Besteht dagegen bezüglich der vermieteten Räume Mieterschutz, so ist die Kündigung nur gemäß den Mieterschutzbestimmungen zulässig. In diesem Falle ist, wie schon vorher erwähnt, § 57a ZVG. ausgeschaltet.

Hat nun ein Zwangsverwaltungsverfahren geschwebt und ist zwischen dem Zwangsverwalter und dem Mieter eine Vereinbarung getroffen worden, wonach der Mieter die Mittel zur Instandsetzung einer sonst unvermietbaren Wohnung vorschießt und abwohnen soll, so ist nach der Entscheidung des Landgerichts in Berlin vom 16. 9. 1935 (Deutsche Justiz, Beilage „Das Recht" 1935 S. 911) diese Vereinbarung dem Ersteher gegenüber wirksam.

Uebriges Ausland

Devisenverfahren der Tschechoslowakei

Dem von der Devisenkommission des Finanzministeriums durchgeführten Devisenverfahren unterliegen 121 Positionen des Zolltarifes voll; 73 Positionen teilweise. Insgesamt ist durch das Devisenverfahren die Einfuhr von 29,5 % der Positionen geregelt. Das Bewilligungsverfahren des Handelsministeriums umfaßt 58 Zolltarifpositionen voll und 52 Positionen teilweise, d. s. im ganzen 16,7 % der Tarifpositionen. Dem Devisen- und Bewilligungsverfahren unterliegen also 46,2 %, fast die Hälfte der Positionen des Zolltarifs. Künftig soll das ganze Devisen- und Bewilligungsverfahren durch eine neu zu errichtende Außenhandelskommission übernommen werden.

Nach dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf über die Regelung und Kontrolle des Außenhandels wird diese Kommission für den Außenhandel die Waren bezeichnen, für deren Ein- und Ausfuhr eine Bescheinigung erforderlich ist. Die Kommission, die über die Gesuche wegen einer solchen Bescheinigung zu entscheiden hat, kann im Bedarfsfall öffentlich-rechtliche Organe damit betrauen, in ihrem Namen zu entscheiden. Die Nationalbank wird Zahlungsmittel für die Einfuhr nur auf Grund der Kommissionsbescheinigung zuteilen. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern, die von den Ministerien für Finanzen, Handel, Fürsorge, Inneres, Aeußeres, Landwirtschaft und von der Nationalbank ernannt werden. Bei welchem Ministerium das Verfahren durchgeführt werden soll, ist noch nicht entschieden. Das Verzeichnis der Waren, für deren Ein- und Ausfuhr die Bescheinigung notwendig ist, wird von der Regierung genehmigt. Die Kommission ist auch berechtigt, für die Bescheinigung Gebühren zu erheben, deren Höhe die Regierung nach Anhören der Kommission festsetzen wird. Aus dem Ertrag werden die Auslagen der Kommission gedeckt und bis zu 3 Mill. Kc. jährlich dem Exportinstitut zugeteilt. Ueberschüsse fallen an die Staatskasse. In der Begründung wird bemerkt, daß die Neuregelung sich vom Bewilligungsverfahren des Handelsministeriums dadurch unterscheidet, daß die Entscheidung nicht in den Händen eines Organes liege, sondern daß alle Ministerien daran beteiligt seien.

Versand von italienischen Bank- und Staatsnoten nach Italien

Die italienische Postverwaltung teilt unter Bezugnahme auf ihre Nachricht vom März über das Einfuhrverbot von italienischen Bank- und Staatsnoten nach Italien und seinen Besitzungen mit, daß Zahlungen jeder Art nach Italien entweder durch Postanweisung oder mit Devisen oder mit auf „neue Konten" gezogenen Schecks in Lirewährung geschehen müssen.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u.Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:



In Polen:

In den Randstaaten:

Im übrigen Ausland: